

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen

I. Organisation und Behörden

Gebiet	§ 1.	Die Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Herdern und des Weilers Moorwilen der politischen Gemeinde Hüttwilen sowie den Ortsteil Dettighofen der politischen Gemeinde Pfyn.
Aufgabe	§ 2.	<p>¹Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarschule.</p> <p>²Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.</p> <p>³Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>
Organisation	§ 3.	<p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. Die Schulbehörde 3. die Präsidentin oder den Präsidenten 4. die Rechnungsprüfungskommission 5. Das Wahlbüro
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 4.	<p>¹Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.</p> <p>²Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 5.	<p>¹Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>²Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonale geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest</p> <p>³Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern</p>

gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.

⁴Die Schulbehörde kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- tätigen.

Sitzungsteilnahme	§ 6	<p>¹Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²Im Verhinderungsfall ist die Präsidentin oder der Präsident frühzeitig zu benachrichtigen.</p>
Beschlussfassung	§ 7.	<p>¹Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>²Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.</p> <p>³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>
Geschäftsordnung	§ 8	<p>Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.</p>
Protokoll	§ 9	<p>Über die Verhandlungen der Schulbehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p>Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ort und Zeit der Verhandlung2. Name der vorsitzenden Person3. Zahl und Namen der Anwesenden4. Traktanden5. Wahrung des Ausstandes6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis <p>Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.</p>
Amtliche Publikation	§ 10	<p>Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den Politischen Gemeinden.</p>
Information und Konsultation	§ 11	<p>¹Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. §7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>²Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen,</p>

Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.

Rechnungsprüfung § 12
skommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst.

²Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.

Wahlbüro

§ 13

¹Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Stimmberechtigten.

²Die drei als Urnenoffizianten eingesetzten Mitgliedern des Wahlbüros werden ohne Durchführung einer Wahl von den Politischen Gemeinden beigezogen. Der Beizug setzt deren Stimmberechtigung in der Schulgemeinde und die Zustimmung der Politischen Gemeinde voraus.

Schulleitung

§ 14

Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der
Gemeinde

§ 15

¹Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde.

²Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses
2. einmalige und neue jährliche Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäß §. 5 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind
3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht
4. Erlass eines Gebührenreglements
5. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss §. 5 Abs 4 übersteigen
6. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
7. Einleitung von Enteignungsverfahren;
8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.
9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente
10. Übernahme neuer Aufgaben

Wahlen und
Sachgeschäfte

§ 16

¹Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne gewählt.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

⁴Die Abstimmungen finden an der Urne statt.

Initiative	§ 17	<p>¹Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>²Eine Initiative kommt zustande, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p>³Es gelten die Vorschriften der Kantonsverfassung (KV) und des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht sinngemäss.</p>
Anfragerecht	§ 18	<p>¹Mit einer Anfrage kann bei der Schulbehörde die Prüfung und Berichterstattung einer Angelegenheit der Schulgemeinde beantragt werden</p> <p>²Eine Anfrage wird verbindlich, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p>³Die Schulbehörde hat die Anfrage zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung einen Bericht vorzulegen oder eine Informationsveranstaltung durchzuführen.</p>

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 19	Diese Gemeindeordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 01.01.2009.
---------------	------	--

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 06.05.2025

Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am ...